

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 356.

Dienstag den 22. December.

1857.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hiesigen Kramer-Innung bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß nach unsern unter Genehmigung der Königlichen Kreisdirection und des Königlichen Ministerii des Innern erlassenen Bekanntmachungen vom 10. November 1837 und vom 11. December 1846 das Verabreichen von Zugaben und Geschenken jeder Art den Materialwaaren- und Tabakhändlern, sowohl vor Weihnachten, als zu jeder andern Zeit, bei zwanzig Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist, hierbei aber jeder Principal seine Leute unbedingt zu vertreten hat.

Leipzig, am 19. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleifner.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 9. December 1857.

(Fortsetzung.)

Zu 2.

Die hier beantragte Veräußerung der vorhandenen Vorräthe betrachtet auch der Stadtrath als eine nothwendige Consequenz seines Beschlusses wegen Aufhebung des Holzhandels. Er will diese Vorräthe, „möglichst bald“ veräußern, behält sich aber die Modalität dieser Veräußerung — Verkauf aus freier Hand oder Licitation — mit der Bemerkung vor, daß diese Modalität „doch wohl mehr in das Gebiet der Verwaltung, als der Controle“ gehöre.“ Abgesehen davon, daß auch hier die Angabe eines Zeitpunctes für den Beginn der Veräußerung fehlt und von vorbereitenden Schritten des Stadtraths dem Ausschusse nichts bekannt geworden ist, so hat auch Letzterer das Stadtverordneten-Collegium gegen die Schlussbemerkung des Rathes zu verwahren.

Wenn jeder Antrag auf zweckmäßigere Verwerthung von Gemeindevermögen, jeder Hinweis, wie zu einer solchen besseren Verwerthung zu gelangen, den Stadtverordneten, als außerhalb ihres Befugnisses liegend, abgeschnitten sein sollte, dann würde deren Wirksamkeit in der That eine ziemlich nichtsagende werden.

Gerade solche Anträge scheinen aber dem Ausschusse ein natürlicher Ausfluß des Rechts der Controle zu sein. Denn wozu — fragen wir — soll denn die Controle dienen, wenn dem Controllirenden nicht gestattet sein soll, solche Maßregeln zu beantragen, welche nach seiner Ueberzeugung zur besseren Verwerthung des Gemeindevermögens führen?

Der Ausschuss ist nicht gemeint, das Recht seines Collegiums, welches berufen ist, das Interesse der von ihm vertretenen Gemeinde nach jeder vernünftigen und nicht verbotenen Richtung hin zu vertreten, in zu enge Grenzen bannen zu lassen. Gestützt auf §. 115 e der Städteordnung, welche den Stadtverordneten das Recht einräumt, „dem Stadtrathe selbst unaufgefordert Vorschläge zum Besten des städtischen Gemeinbewesens“ zu machen, schlägt er vielmehr der Versammlung vor:

den Antrag, wonach die im Holzhofo zu Handelszwecken vorhandenen, für den städtischen Haushalt nicht unbedingt nothwendigen Brenn- und Nutzholzvorräthe an den Meistbietenden versteigert werden sollen, zu wiederholen, und zugleich den Stadtrath um ungesäumte Erledigung dieses Antrags zu ersuchen.

Der Ausschuss kann es sich hierbei nicht versagen, auf die Vortheile hinzuweisen, welche für die Stadtcasse durch die vom Collegium der Stadtverordneten beantragte Licitation der Hölzer in den Waldungen erwachsen sind, wie sich denn über-

haupt das Prinzip der öffentlichen Versteigerung, wo es auf Antrag unseres Collegiums innegehalten wurde, stets als nutzbringend und zweckmäßig bewährt hat.

Zu 3 (Umgestaltung und Verlegung des Bauhofs).

Ueber das Fortbestehen des Bauhofs herrscht Einverständnis. Der Ausschuss hatte auch seinerseits vorausgesetzt, daß das Bauamt nicht ohne eine geeignete Controle bleibe, als er beantragte, daß der Bauhof demselben unmittelbar unterstellt werde. Da der Absicht dieses Antrags durch die bereits bestehende Einrichtung nach Mittheilung des Stadtraths genügt wird, so trägt der Ausschuss kein Bedenken,

dem Collegium das Fallenlassen des diesfallsigen Antrags (unter 3)

vorzuschlagen.

Er gestattet sich indes auch hierbei auf die Aeußerungen des Stadtraths noch eine Bemerkung. Es war in dem früheren Gutachten darauf hingedeutet worden, daß die Beschaffung der im eigenen Vorrathe nicht vorhandenen Bauhölzer im Wege der Submission für die Gemeinde von Vortheil sein werde. Der Stadtrath erwähnt, daß er diesen Weg in einigen Fällen bereits betreten habe. Nun hat derselbe allerdings z. B. beim Bau der Georgenhalle die Lieferung bearbeiteter Stämme und Bretter ausgeschrieben, allein das von uns für vortheilhaft erachtete Princip der Submission finden wir in diesen vereinzelt Maßregeln nicht wieder. Denn nach der Natur des Holzhandels konnte durch diese Aufforderung eine fruchtbringende Concurrrenz nicht ins Leben gerufen werden, da der Holzhandel im Großen es nur mit dem Material, nicht aber mit der Bearbeitung zu thun hat und folgerecht zu thun haben kann.

Hieran anknüpfend kommen wir schließlich

4, 5 und 6,

zu den Anträgen, welche die Verlegung des Bauhofs, die Parcellirung des von diesem und dem Holzhofo bisher eingenommenen Areals und die Durchführung der Verbindungsstraße nach dem bayerischen Bauhofe zum Gegenstande haben.

Ueber die Verlegung des Bauhofs verspricht der Stadtrath weitere Mittheilung.

Wir beharren in dieser Beziehung auch jetzt noch auf der schon früher ausgesprochenen Ansicht, daß die sog. Sauweide der einzige für die Aufnahme des zu verlegenden Bauhofs geeignete Platz sei; und zwar um deswillen, weil er mit verhältnißmäßig geringen Kosten aufzufüllen und trocken zu legen ist, weil er nicht sehr entfernt von der Stadt, nahe am Connewitzer Forst, an fahrbarem Wege und innerhalb der Stadtumgrenzung liegt, nach seinem bisherigen Ertrage immer noch das billigste Areal, und durch die